Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

125 (29.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 125 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 29. Mai 1874.

Deutschland.

Ω **Mülhausen**, 26. Mai. Wie ich so eben vernehme, ist in Sachen des Eisenbahn-Baues von hier nach Müllheim und von Hüningen nach Leopoldshöhe ein entscheidender Schritt geschehen. Die bauleitenden Behörden der beiden Rheinufer-Staaten sind übereingekommen, daß die beiden Rheinbrücken im Sommer 1877 erstellt und die Bahn noch im nämlichen Jahr dem Verkehr übergeben werden sollen. Es steht somit ein baldiger gleichzeitiger Angriff der zwei Bahnstrecken in Aussicht, welche das Oberelsaß mit den süddeutschen Staaten in direkte Verbindung bringen soll. Hoffentlich wird auch die Entscheidung über den Brückenbau zwischen Alt- und Neubreisach nicht mehr lange auf sich warten lassen. Die neuerstellten Schiffbrücken haben zwar den Verkehr zwischen Elsaß und Baden bedeutend gefördert, können aber dem Gütertransport wenig Vorschub leisten, da sich keine Unternehmer finden, welche geneigt sind, einen regelmäßigen Dienst per Achse zu organisiren, namentlich deßwegen, weil die Errichtung von Eisenbahnen in nächster Zeit in Aussicht gestellt ist. Seitdem in Basel die Verbindung des badischen Bahnhofs mit der schweiz. Zentralbahn hergestellt ist, mußte der von einem hiesigen Uebernehmer organisirte Camionagedienst zwischen Leopoldshöhe und St. Louis wieder eingestellt werden; er rentirte nicht mehr.

± **Metz**, 25. Mai. Der hiesige Korrespondent der „Agence Havas" scheint es sich zum Grundsatz gemacht zu haben, mit seinen Berichten, die gewöhnlich in die gelesensten französischen Blätter übergehen, nichts als Gift gegen „Preußen" — Deutschland kennt er nicht — zu verbreiten. Da es ihm aber häufig an Stoff zu mangeln scheint, so unterhält er die franz. Leser mit selbsterfundenen Märchen, in denen die „preußische Soldateska" und die Metzer „Wurst- und Cigarrenhändler", mit welchen Titeln er konsequenter Weise den eingewanderten Theil der hiesigen Bevölkerung beehrt, immer am schlechtesten wegkommen. Kürzlich erzählte er u. A., daß seit den „Ereignissen" kein einheimischer Bewohner unserer Stadt mehr die Esplanade besuche. Ein einziger Gang durch diese Anlage lehrt aber, daß dort fortwährend mindestens noch einmal so viel franz. Familien anzutreffen sind als deutsche, und zwar nicht etwa abgesondert, sondern bunt mit letztern durcheinander gemischt. In seiner neuesten Korrespondenz wendet er sich gegen die von der „Karlsruher" und verschiedenen anderen Zeitungen gebrachte Mittheilung, daß die deutsche Regierung Kopien von den im alten Refektorium der Templer befindlichen Wandgemälden habe anfertigen lassen. Er behauptet, daß man auch unter franz. Herrschaft Interesse für diese Kunstwerke gezeigt und Beschreibungen davon gemacht habe; daß aber dieses „Interesse" so weit gegangen sei, um etwas für Erhaltung derselben im Orginal oder in Kopien zu thun, davon weiß er nichts zu berichten. Den Haupttrumpf spielt er aber im gleichen Berichte durch die Behauptung aus, daß die an der Mineralquelle „bonne Fontaine" befindliche, in deutscher Sprache abgefaßte Verordnung nicht wie die deutschen Zeitungen in den letzten Tagen mittheilten, im Jahre 1853 durch den damaligen Maire von Devants-les-Ponts abgefaßt, sondern daß dessen franz. Originalurkunde erst neuerdings von einem industriellen „Prussien" in's Deutsche übersetzt worden sei. Auch hier kann sich Jedermann durch den Augenschein von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugen, ausgenommen Solche, die nicht sehen können oder nicht wollen. Zu den letztern gehört ohne Zweifel der Korrespondent der „Agence Havas".

Rumänien.

†† **Bukarest**, 25. Mai. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer hatte die Oppositionspartei ein Mißtrauensvotum gegen die Regierung beantragt, es wurde jedoch in der Abstimmung der Regierung mit 77 gegen 25 Stimmen ein Vertrauensvotum ertheilt.

Italien.

Rom, 23. Mai. (Köln. Ztg.) Wir haben ganz positive Nachrichten über die Ausführung der die religiösen Körperschaften betreffenden Gesetze. Es ist nicht wahr, was die französischen Journale behaupten, daß Proteste vorlägen. Die italienische Regierung ist mit der französischen und englischen vollkommen einverstanden. Der Minister Vigliani läßt die Gesetze mit aller nur möglichen Schonung durchführen und erklärt, daß der Marquis de Noailles und Sir Augustus Paget, über die er sich nur lobend aussprechen kann, keinen Protest erhoben haben. Man sieht hieraus, daß die Klosterangelegenheiten als innere Fragen nicht auf diplomatischem Wege behandelt werden, und das bestätigt, was wir immer gesagt haben, daß sich die auswärtigen Mächte gar nicht hineinmischen. Die französischen frommen Institute stehen unter der französischen Gesandtschaft beim heiligen Stuhle, aber alle mit unserer Regierung auftauchenden Fragen werden mit dem französischen Gesandten beim italienischen Hofe verhandelt. — Im „Popolo Romano" steht: „Der Papst hat vor einigen Tagen einen Fieberanfall gehabt; dieser wurde indessen für nicht bedenklich gehalten und auf Rechnung der unbeständigen Witterung gesetzt. Allein er wiederholte sich vorgestern und in stärkerem Grade, so daß der hohe Patient seine Gemächer nicht verlassen konnte und die gewohnte Beschäftigung aufgeben mußte. Heute ist er aber so weit hergestellt, daß er wieder Besuche empfangen und die laufenden Geschäfte besorgen konnte, und daß sein Zustand auch nicht die geringste Besorgniß mehr einflößt." — Seit einigen Tagen sind beunruhigende Gerüchte über den Gesundheitszustand des Generals Garibaldi in Umlauf. Am 18. konnte er keinen Besuch empfangen, so stark plagten ihn seine rheumatischen Schmerzen.

Der am 23. von der freilich nur sehr schwachen Mehrheit des Abgeordnetenhauses abgelehnte Gesetzentwurf über die juristische Ungiltigkeit nicht registrirter Akte war scheinbar sehr harmlos, griff aber doch tief in die Verhältnisse einer großen Prozentzahl der Bevölkerung ein. Denn bei Licht betrachtet, war der Kern der Sache gar nicht in der Bestimmung zu suchen, daß von jedem Akt eine verhältnißmäßig geringe Abgabe an den Staat gezahlt werde, damit dieser den Akt legalisire; das Legalisiren ist die immerhin unbedeutende Steuer schon werth, und selbst kleine Unbequemlichkeiten und Zeitverlust würde man sich dafür ohne viel Murren gefallen lassen. Aber das erzwungene Registriren hat noch eine andere Folge, die unzähligen Leuten höchst fatal ist. Die Staatsbehörden gewinnen so Anhaltspunkte für eine genauere Beurtheilung des Geschäftsumfangs, des Vermögensstandes u. s. w. von Tausenden, die bisher mit großer Kunst den wirklichen Betrag ihrer Jahreseinnahme verborgen und so einen großen Theil derselben von der schwer lastenden Einkommensteuer frei gehalten haben. Irren wir nicht, so war das der Umstand, welcher das Interesse und die Leidenschaft so lebhaft in dieser Frage erregte, und wenn der Finanzminister erklärt hat, daß er ohne die Annahme dieser Vorlage außer Stande sei, den Ausgleich im Budget herzustellen, so mag er wohl in erster Reihe die Vermehrung des Ertrags der Einkommensteuer im Auge gehabt haben; denn von dem Gesetze selbst hat er sich als unmittelbaren Ertrag nicht mehr als 9 Millionen versprechen können.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 27. Mai. 15. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter Vorsitz des Präsidenten Oberhofrichter Obkircher. (Siehe Bericht im gestrigen Hauptblatt.)

Tagesordnung: „Interpellation des Frhrn. v. Röder in Betreff der Pensionen der großh. badischen Offiziere, der Militär-Wittwengehalte und der Militär-Wittwenkasse und des Gratialfonds für Offiziers- und Unteroffiziersrelikten. (Wortlaut der Interpellation siehe im Hauptblatt vom 9. d. M.)

Frhr. v. Röder: Die drei von ihm an die großh. Staatsregierung gerichteten Anfragen hätten den gemeinschaftlichen Zweck, eine Besserstellung von Angehörigen des vormaligen badischen Militärs, bezhw. deren Hinterlassenen herbeizuführen.

Die erste Anfrage bezüglich der Erhöhung der Pensionen der großh. bad. Offiziere, bezhw. Unteroffiziere sei in Folge des von großh. Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs „die Pensionsverhältnisse der ehemaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betr." in der günstigsten Weise als erledigt zu betrachten. Was die Anfrage bezüglich der Besserstellung der Wittwen von Militärpersonen betreffe, so sei für sämmtliche Wittwen von Zivil-Staatsdienern eine Erhöhung ihrer Bezüge eingetreten, wozu er gern seine Zustimmung gegeben habe. Es wäre nun sehr eigenthümlich, wenn die großh. Regierung nicht die Hand böte, auch für die Wittwen und Waisen der Militärpersonen eine Erhöhung eintreten zu lassen. Dies wäre um so auffallender, als die Erhöhung der Bezüge der Wittwen von Zivil-Staatsdienern nur dadurch ermöglicht worden sei, daß der Staatszuschuß zur Zivil-Wittwenkasse erheblich vergrößert und hiedurch eine Mehrbelastung der Steuerzahler herbeigeführt worden sei. Dieser letztere Mißstand träte dagegen nicht bei einer Erhöhung der Militär-Wittwengehalte ein, da die Militär-Wittwenkasse in der glücklichen Lage sei, aus eigenen Mitteln einen nöthig werdenden Mehraufwand bestreiten zu können. Im Jahre 1851 habe die Militär-Wittwenkasse mit einem Bestande von 1,818,000 fl. abgeschlossen. Nach dem neuesten Stande habe die Kasse ein Vermögen von 2,300,000 fl., und habe sonach ungefähr 482,000 fl. in den letzten 20 Jahren erspart. Im Ganzen habe die Kasse etwa 100,000 fl. jährlich an Wittwengehalten zu leisten, während das Kapital derselben etwa 115,000 fl. Zinsen abwerfe. Auf diese Weise würden Jahr für Jahr bedeutende Ersparnisse erübrigt und dem Kapitalstocke beigeschlagen, während doch die Kasse in 30—40 Jahren ihren Zweck wegen Aussterbens der letzten Bezugsberechtigten nicht mehr erfüllen könne. Es sei daher dringend wünschenswerth, daß durch die großh. Regierung die Vertheilung der Erträgnisse an die dürftigen Wittwen erfolge. Hiebei könnte man mehr als 15 Proz. bewilligen und zwar von den höchsten Wittwengehalten an bis zu den geringsten. Jedenfalls solle die Erhöhung der Militär-Wittwengehalte vortheilhafter für die Bezugsberechtigten ausfallen, als bei dem Zivildiener-Wittwengehalte, die nur nominell 15 Proz, in Wirklichkeit aber nur 5 Proz. Aufbesserung erhielten. Was die Militär-Wittwenkasse selbst betreffe, so bestünde dieselbe nicht, wie oft angenommen werde, aus zwei verschiedenen Kassen, sondern sei nach den von Markgraf Karl Friedrich genehmigten Satzungen als eine einzige Kasse zu betrachten, deren beide Abtheilungen sich gegenseitig zu ergänzen hätten. Da die Kasse einen privatrechtlichen Charakter habe, worüber die Kammer nicht verfügen könne, so stelle er keine Anträge, sondern nur die Bitte an das großh. Finanzministerium, eine Kommission zur Revision der Statuten der Kasse zu bestellen, zu welcher die betheiligten Offiziere und Militärbeamten beizuziehen seien. Nach Redners Ansicht hätten nämlich die betheiligten Offiziere und Militärbeamten, aus deren Beiträgen die Militär-Wittwenkasse entstanden sei, allerdings das Recht, bei der Abänderung der Statuten und der Verwaltungsinstruktion dieser vorzugsweise privatrechtlichen Kasse mitzuwirken. Ohne daß Redner dieser Arbeit vorgreifen wolle, so glaube er doch, daß diese Kommission darauf ein Augenmerk zu richten habe, daß an die Spitze der Verwaltung der Kasse ein Offizier gestellt werde, der aber für diesen Ehrendienst keinen Funktionsgehalt beziehen dürfte. Denn sobald einmal Funktionsgehalt bewilligt worden sei, sei allmälig die Militärkasse vollständig der Einwirkung der betheiligten Offiziere und Militärbeamten entzogen worden. Ferner sollte der Verwaltungsrath drei weitere Offiziere als Mitglieder zählen, die im Jahr einmal zusammen kämen und die Rechnungen revidirten. Die letzte Abrechnung sei im Regierungsblatt vom 2. Juni 1840 enthalten. Seither sei über den Stand der Militär-Wittwenkasse keine öffentliche Rechenschaft mehr abgelegt worden und es habe das vormalige badische Kriegsministerium immer mehr die betheiligten Offiziere und Militärbeamten von der Verwaltung und Kontrole fern gehalten.

Seines Erachtens hätte das vormals badische Kriegsministerium entweder vor Abschluß der Militärkonvention oder unmittelbar nach demselben die Interessen der badischen Offiziere und Militärbeamten, bezhw. der Hinterbliebenen derselben energischer wahren sollen, und er bedauere, daß dies nicht in ausreichendem Maße geschehen sei.

Schließlich beantrage er die sofortige Bestellung der bereits erwähnten Kommission zur Revision der Statuten und Feststellung des Standes der Kasse. Die dringend nöthige und thunlichst baldige Aufbesserung der Militärwittwen sei aber jedenfalls vom November v. J. an zu datiren.

Staatsminister Dr. Jolly gibt hierauf in Vertretung des wegen Berathung der Steuergesetze in der Zweiten Kammer zurückgehaltenen Präsidenten des Finanzministeriums eine Erklärung, deren Wortlaut wir im gestrigen Hauptblatte mittheilten.

Frhr. v. Röder: Redner sei zwar nicht Jurist, glaube aber doch, daß eine förmliche Abänderung oder authentische Erklärung der Statuten der Militär-Wittwenkasse keineswegs blos im Wege der Gesetzgebung verfassungsmäßig bewirkt werden könne; diese Kasse bestehe schon 70 Jahre, ohne daß sie ein Gesetz zur Grundlage hätte. Ueberdies trage sie in erster Linie den Charakter einer privatrechtlichen Kasse, deren Angelegenheiten füglich durch eine vom Finanzministerium zu bestellende Kommission von Offizieren und Militärbeamten geregelt werden könnten.

In dem § 10 des Schlußprotokolls zur Militärkonvention sei über diese Kasse eine Bestimmung enthalten, die ihm nicht klar sei, da er namentlich nicht die Befugniß der preußischen Militärverwaltung anzuerkennen vermöge, in die Verhältnisse dieser rein badischen und privaten Kasse sich zu mischen.

Staatsminister Dr. Jolly erklärte zunächst, daß er nicht vollständig über die obschwebende Frage informirt sei, da dieselbe in das Ressort des großh. Finanzministeriums gehöre. Er habe deßhalb auch nur in Vertretung des Präsidenten dieses Ministeriums die oben erwähnte Enklärung abgegeben. Die Behauptung des Frhrn. v. Röder, daß die Abänderung oder authentische Erläuterung der Statuten ohne Gesetz verfassungsmäßig bewirkt werden könne, während das großh. Finanzministerium den Weg der Gesetzgebung für nöthig erachte, könne nicht widerlegt werden, da derselbe unterlassen habe, seine Behauptung irgendwie zu begründen. So weit sei der Vorredner in seinen Ausführungen nicht gegangen, zu behaupten, daß die Kasse reines Privatgut der Offiziere und Militärbeamten, welche Beiträge entrichteten, sei, und daß sonach die Regierung überhaupt kein Recht habe, sich in die Verwaltung und Aufsicht über diese Kasse einzumischen. Es sei für die großh. Staatsregierung ein relativ freierer Weg, die Abänderung der Statuten der fraglichen Kasse durch Verordnung, wie v. Röder wünsche, zu bewirken, statt hierüber einen Gesetzentwurf vorzulegen, bei dessen Berathung und Annahme durch die Landstände der materielle Inhalt desselben festgestellt würde.

Was die von Frhrn. v. Röder berührte Militärkonvention betreffe, so sei dort einfach bestimmt, daß in Bälde eine Regelung der Verhältnisse dieser Kasse mit Rücksicht auf die durch den Abschluß der Militärkonvention eingetretene Aenderung der Verhältnisse erfolgen würde, ohne daß irgend eine Einmischung Seitens der preußischen Militärverwaltung sich geltend gemacht habe.

Graf v. Berlichingen will auf die vorliegende Frage nicht näher eingehen, da er seine Ansicht hierüber bereits in der 5. Sitzung am 17. Januar d. J. ausgesprochen habe und sich bei Berathung des Gesetzentwurfs „die Pensionsverhältnisse der ehmaligen badischen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen betr." Gelegenheit ergeben werde zur ausführlichen Erörterung der einschlägigen Verhältnisse. Nur darauf wolle er jetzt schon aufmerksam machen, daß die in dem fraglichen Gesetze (Art. 2) projektirte Erhöhung der Bezüge der Hinterbliebenen von Offizieren und Kriegsbeamten eine jämmerliche sei. Bezüglich der Militär-Wittwenkasse sei durch einen besondern Vertrag des großh. Kriegsministeriums mit der preuß. Militärverwaltung fest-

gestellt, daß dieser Fond für alle Zeiten dem badischen Staat erhalten bleibe, selbst wenn keine bezugsberechtigte Wittwe mehr vorhanden sei. Die Verwaltung der Militär-Wittwenkasse durch die Großh. Staatsregierung halte er für völlig gerechtfertigt, da diese Kasse nicht blos aus Beiträgen Seitens der Offiziere und Kriegsbeamten, sondern auch aus Staatsbeiträgen gebildet worden sei.

Da er nicht Jurist sei, könne er nicht entscheiden, ob zur Abänderung oder Erläuterung der Statuten ein Gesetz nöthig sei oder dies im Wege der Verordnung erfolgen könne. Nur halte auch er für gerechtfertigt, dem Antrag des Frhrn. v. Röder entsprechend bei der Feststellung der Statuten Vertreter der betheiligten Offiziere bezhw. Kriegsbeamten beizuziehen. Schließlich wolle er nochmals auf die geringfügige Erhöhung der Pensionen von Hinterbliebenen, wie sie in Art. 2 des erwähnten Gesetzentwurfs beabsichtigt sei, aufmerksam machen. Durch eine solche Erhöhung sei den Wünschen der beiden Kammern nach Besserstellung der Hinterbliebenen nicht volle Rechnung getragen, um so mehr, als ein Theil der Wittwen, die im Genusse der höchsten Bezüge seien, überhaupt nichts bei der projektirten Erhöhung erhalten würden.

Staatsminister Dr. Jolly: Auf die Diskussion der angeregten Fragen könne man füglich zurückkommen bei der Berathung des mehrfach erwähnten Gesetzentwurfs. Den von dem Vorredner gebrauchten Ausdruck „die Aufbesserung der Pensionen der Wittwen sei jämmerlich" müsse er als sehr stark bezeichnen, da die Erhöhung von der Mehrzahl der Betheiligten als sehr erfreulich begrüßt worden sei. Der Auffassung des Vorredners, als beabsichtige die Regierung, die Wittwen von Offizieren und Militärbeamten weniger günstig in Beziehung auf die Pensionen zu stellen als die Wittwen von Zivildienern, müsse er entschieden entgegentreten. Redner weist nunmehr nach, daß schon bis jetzt die Wittwen von Militärs namentlich durch die sog. Gleichstellungspensionen besser oder mindestens eben so gut wie die Wittwen von Zivildienern gestellt seien, und daß dies Verhältniß auch in Hinkunft dasselbe bleiben werde.

Graf v. Berlichingen: Der von ihm gebrauchte Ausdruck „jämmerlich" sei von ihm wohl überlegt und habe er seine guten Gründe dafür. Redner zeigt hierauf an einem Beispiel, wie gering die Erhöhung der Pension einer Wittwe sich gestalten würde, und müsse er deßhalb dem Hause überlassen, eine solche Erhöhung mit dem geeigneten Ausdruck zu bezeichnen.

Staatsminister Dr. Jolly: Er habe den Ausdruck „jämmerlich" nicht als unparlamentarisch angesehen. Uebrigens habe der Vorredner dem Gesetze über die auf 15 Proz. festgesetzte Erhöhung der Bezüge der Wittwen von Zivildienern seine Zustimmung ertheilt, während er jetzt diese Erhöhung „jämmerlich" finde.

Frhr. v. Röder erklärt, sich auf Ersuchen und im Interesse der Angehörigen des vormals badischen Armeekorps, für das er jederzeit einstehen werde, um die Regelung der Verhältnisse der Militär-Wittwenkasse angenommen zu haben. Er werde nunmehr seine früheren Kameraden veranlassen, gemeinschaftliche Schritte zur Aenderung der bestehenden Verhältnisse bezüglich der fraglichen Kasse zu thun und nichts unversucht zu lassen.

Staatsminister Dr. Jolly: Es sei Wunsch der Großh. Regierung, die Wittwen der Zivildiener und des Militärs möglichst günstig in ihren Pensionsbezügen zu stellen. Bezüglich der Wittwen von Militärpersonen sei nur vorerst fraglich, ob auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung vorgegangen werden solle.

Erfolge die Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung, so sei diesem Hause ja das Recht eingeräumt, verfassungsmäßig auf den Inhalt des Gesetzes Einfluß zu üben. Bis jetzt aber sei von dem Vorredner die Nothwendigkeit der Erlassung eines Gesetzes nicht widerlegt worden.

Frhr. v. Röder erklärt, daß er keineswegs die gesetzliche Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse wünsche, da hiedurch wiederum bis zum nächsten Landtage eine Verzögerung eintreten würde.

Hierauf wird dieser Gegenstand verlassen und Frhr. v. Röder begründet seine Anfrage bezüglich des beim vormaligen badischen Kriegsministerium bestandenen Gratialfonds. Zur Unterstützung bedürftiger Hinterbliebener verstorbener Offiziere und Unteroffiziere habe früher im Budget eine ständige Position von 3000 fl. jährlich bestanden, die jetzt nicht mehr vorkomme. Nach Art. 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 1831 (Militär-Dienerpragmatik) solle ein widerruflicher Unterstützungsfond von 3000 fl. verwendet werden:

1) für nahrungslose ältere Töchter verstorbener Offiziere und Kriegsbeamten;

2) für ältere Söhne, die unverschuldet erwerbs- und arbeitsunfähig;

3) für Wittwen, deren Männer sich im Staatsdienste besonders ausgezeichnet haben.

Diese Benefizien seien gewöhnlich nur für ein Jahr verwilligt und dann wieder erneuert worden. Das obenerwähnte Gesetz (Dienerpragmatik) bestehe noch vollkommen zu Recht, da es nirgends aufgehoben sei und durch die Militärkonvention nicht habe aufgehoben werden können, in welcher übrigens von dem Gratialfonde nichts erwähnt sei. Einige dieser Benefizien würden jetzt noch unbeanstandet von der kgl. preuß. Militärverwaltung ausbezahlt, dagegen neue Gratialen nicht mehr bewilligt werden, weil keine Fonds mehr vorhanden seien. Er wisse nun nicht, ob hierüber irgend eine Uebereinkunft mit Preußen geschlossen sei. Auch müßte er sehr beklagen, wenn dieses schöne Recht, Hilfsbedürftige von Militärs unterstützen zu können, der Krone entzogen wäre.

Staatsminister Dr. Jolly verliest hierauf die Erklärung, deren Wortlaut wir in dem gestrigen Hauptblatte mittheilten. Hieran anknüpfend bestreitet er namentlich, daß irgend ein Recht der Krone bei diesen jederzeit widerruflichen, aus einem Budgetsatze geschöpften Unterstützungen in Frage sei.

Graf v. Berlichingen ist ebenfalls der Ansicht, daß es sich um lediglich freiwillige Unterstützungen handle, für die übrigens ein bedeutend höherer Betrag von der preuß. Militärverwaltung, wie früher, verwendet werde. Vielleicht sei es wünschenswerth, auch jetzt noch eine solche Position in's Budget aufzunehmen zur Unterstützung hilfsbedürftiger Hinterbliebenen von Militärpersonen.

Frhr. v. Röder spricht nochmals sein Bedauern aus über den Verlust dieses Rechts der Krone, solche Unterstützungen zu gewähren. Zugleich wünscht derselbe Auskunft, ob Badener, die in preußischem Militärdienste ständen, Anspruch auf Genuß solcher Unterstützungen hätten, die aus Stiftungen geschöpft würden, welche für Preußen allein bestimmt seien.

Staatsminister Dr. Jolly: Wenn nach der stiftungsgemäßen Widmung eines Fonds nur bestimmte Angehörige einer Stadt oder eines einzelnen Landes Anspruch auf Unterstützung hätten, so könnten selbstredend Angehörige einer andern Stadt oder eines andern Landes an diesen Unterstützungen nicht partizipiren. Dagegen bestehe ein für alle Angehörige der kgl. preußischen Armee — somit auch für den Badener — bestimmter Gnadenpensions-Fond in dem Budget der Reichs-Kriegsverwaltung. Uebrigens müsse er nochmals entschieden bestreiten, daß irgend ein Recht der Krone aufgegeben worden sei, für welches verfassungsmäßig das Ministerium einzustehen hätte. Niemand hindere uns daran, wiederum eine Position ins Budget aufzunehmen, wie früher. Es frage sich nur, ob dies zweckmäßig oder ein Bedürfniß sei, und diese Frage habe die großh. Regierung verneint. Da nämlich durch den in dem Budget der Reichs-Kriegsverwaltung aufgenommenen Gnadenpensions-Fond ausreichende Vorsorge getroffen sei, würde durch nochmalige Aufnahme einer Position in das badische Budget eine doppelte Unterstützung eintreten.

Hiemit erscheint die Interpellation als erledigt.

(Fortsetzung siehe im heutigen Hauptblatt.)

† **Karlsruhe**, 27. Mai. 48. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung über das Gesetz die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr. (s. gestriges Hauptblatt.)

Zu Art. 7 Abs. 4 bemerkt zunächst der Berichterstatter Abg. Stösser: es seien hierzu sowie zu den Art. 9 und 10 mehrere Anträge angekündigt worden, die, soweit es sich um die Feststellung der Minimalgrenze des steuerbaren Einkommens, die Klassenabstufung und die Progression handle, in einem engen Zusammenhange stünden, weßhalb es sich empfehle, über diese Anträge eine Art von Generaldebatte eintreten zu lassen.

Der Präsident bringt die bereits mitgetheilten Anträge zur Kenntniß des Hauses.

Abg. Hug glaubt, daß in erster Reihe über Art. 7 Abs. 4 allein berathen werden müsse, da die zwei in Betracht kommenden Fragen, welche Minimalgrenze und welche Skala festzustellen sei, von einander verschieden seien und die erste bei diesem Artikel ihre Erledigung finden könne.

Ministerialpräsident Ellstätter gibt dem Vorredner darin Recht, daß die von ihm bezeichneten Fragen unterschieden werden müßten, räth aber von einer getrennten Berathung deßhalb ab, weil für den Fall, daß der Antrag des Abg. Hug zu Art. 7 Abs. 4 angenommen würde, die Regierung sich wegen des dann vorauszusehenden Ausfalles nicht in der Lage befinde, auch noch die beantragte Verschiebung der Skala anzunehmen.

Nachdem sich noch der Abg. Pflüger für die gesonderte Berathung des Art. 7 Abs. 4 ausgesprochen, wird beschlossen, die gestellten Anträge alle gleichzeitig in die Debatte zu ziehen.

Zuerst erhält nun das Wort der Abg. Stösser, welcher die Gründe ausführt, durch welche die Mitglieder der Kommission sich bestimmen ließen, von ihren ursprünglichen Anträgen, die Art. 9 und 10 nach dem Regierungsvorschlage anzunehmen, wieder abzugehen. Die im Hause hervorgetretenen Bedenken, daß der Minimalsatz von 1500 Mark zu nieder gegriffen sei, seien auch in der Kommission zur Sprache gekommen. Man habe aber, weil man sich außer Stand gesehen habe, die Tragweite einer Abänderung sogleich zu überschauen, es vorgezogen, der technischen Autorität der Regierung zu vertrauen, und aus demselben Grunde auch darauf verzichtet, bezüglich des in Art. 9 bei den höchsten Klassen zugelassenen großen Spielraums eine Aenderung vorzuschlagen, obwohl auch in Erwägung gekommen sei, daß hiernach unter Umständen 24,000 Mark von der Einkommensteuer frei bleiben und die niederen Klassen dadurch verhältnißmäßig höher belastet würden. Nachdem aber einmal der Gedanke aufgekommen sei, in der Progression eine Aenderung zu dem Zwecke vorzunehmen, die Steuerlast etwas mehr gegen die höheren Klassen hin zu verschieben, und die Kommission durch die Gefälligkeit der Regierung in die Lage gesetzt worden sei, sich auf Grund einer Berechnung die Verschiedenheiten klar zu machen, die sich durch eine solche Aenderung in der Praxis ergeben würden, sei man zu den jetzigen Anträgen gelangt. Dieselben hätten nämlich einen Ausfall der Staatskasse im Betrage von etwas über 200,000 fl. zur Folge zu Gunsten der niederen Steuerklassen, vereinigten aber dabei die beiden Vorzüge, die letzteren weniger zu belasten und doch das Minimum von 1500 Mark beizubehalten, was aus dem Grunde empfehlenswerth sei, weil eine Erhöhung auf 1800 Mark den Kreis der Steuerpflichtigen allzusehr verringern würde. Wenn in Hessen und Preußen das Minimum höher sei, so habe dies seinen guten Grund darin, weil dort eine Progression, wie sie hier vorgeschlagen werde, überhaupt nicht bestehe.

Ministerialpräsident Ellstätter: Die Regierung habe früher einen Antrag des Abg. Neßler, von dem Einkommen den Unterhalt der Familienglieder in Abzug zu bringen, für unannehmbar erklären müssen, sich dagegen bereit gezeigt, die angeregten Wünsche bei Art. 9 und 10 in der Weise zu berücksichtigen, daß bei der ersten und zweiten Klasse der Prozentsatz etwas niederer gestellt werde. Die Anträge der Abgg. Stösser und Genossen führten nun auch eine bedeutende Erleichterung der niederen Klassen herbei. Dies ergebe sich aus der finanziellen Wirkung dieser Anträge, da der hierdurch veranlaßte Ausfall sich auf etwa 225,000 fl. belaufe. Beim Einkommen des Einzelnen zeige sich die geringere Belastung im Verhältniß zum Regierungsvorschlage darin, daß nach dem letzteren von 1000 fl. 8 fl. 45 kr., nach dem Antrag Stösser 4 fl. 22 kr., von 1300 fl. dort 12 fl. 15 kr., hier 7 fl., von 2000 fl. dort 18 fl. 22 kr., hier 12 fl. 15 kr. als Steuer erhoben würden.

Noch weiter zu gehen in der Erleichterung könne die Regierung aber nicht rathen, weil sonst die Ziele des Gesetzes zu sehr alterirt würden und der Steuerertrag, wenn er unter 700,000 fl. zurückbleibe, den Apparat eines solchen Gesetzes nicht mehr verlohne.

Dem Antrag des Abg. Hug, der nur einen Ausfall von 80,000 fl. zur Folge habe, könnte die Regierung leicht zustimmen. Dagegen wäre die Wirkung desselben eine zu große, wenn er mit der von anderer Seite beantragten Aenderung der Progression kombinirt werden wollte. In diesem Falle wäre nur der Antrag des Abg. Hug für sich allein annehmbar.

Der Antrag des Abg. Edelmann u. Gen., von der Klassenabstufung vollständig abzugehen, sei allzu radikal und, soweit er eine Aenderung des Art. 10 verlange, zu unbestimmt.

Die Anträge der Abgg. Stösser u. Genossen verdienten daher den Vorzug, da sie nicht nur denselben Zweck erreichten wie der Antrag Hug, sondern überdies eine größere Beweglichkeit in die Skala brächten, was den niederen Klassen hauptsächlich zu Gute komme.

Abg. Edelmann bezweckt mit seinem Antrag weiter nichts, als daß jeder Steuerpflichtige mit seinem vollen Einkommen besteuert werde, was bei den einzelnen Ertragssteuern auch der Fall sei, wo man bis auf den Kreuzer ausrechne, was Einer habe. Wenn man auch den Spielraum bei den höheren Klassen enger ziehe, würden diese doch immer mehr in bewußter Weise von diesem Spielraum zu ihrem Vortheil Gebrauch machen, als dies die niederen Klassen thun könnten, bei denen das Einkommen sich leichter übersehen lasse.

Die Klassenabstufung habe weder für die Besteuerung, noch für die Steuerbehörde, noch auch für die Gleichheit der Besteuerten einen Werth und bestehe auch in der Schweiz, nämlich dem Kanton Zürich, nicht. Man könne daher auch bei uns ohne sie auskommen. Lasse man sie fallen, so müsse natürlich der Art. 18 insoweit geändert werden, als er von Klassen spreche.

Regierungskommissär Steuerdirektor Regenauer bezweifelt nicht, daß der Antrag des Vorredners vom blos finanziellen Standpunkt ein günstiger sei, bittet aber gleichwohl, denselben abzulehnen, da die angeregte Frage keine neue sei und man sich aus guten Gründen für die Klassen entschieden habe. Es sei einmal keine leichte Sache, Einkommen auf Heller und Pfennig anzugeben, namentlich wenn es aus gewerblicher oder landwirthschaftlicher Thätigkeit fließe. Durch die Klasseneintheilung würde die Selbsteinschätzung aber erleichtert und zugleich die Kontrole verstärkt, da es leichter sei, zu erforschen, ob ein Einkommen von dieser oder jener Klasse vorhanden, als wie groß das Einkommen sei. Daher sei auch das Klassensystem anderwärts fast durchweg adoptirt. Später, wenn die Anfangsschwierigkeiten dieses Gesetzes überwunden seien, könne man vielleicht eher in dieser Beziehung eine Aenderung vornehmen.

Abg. Hug: Wenn er bei der Generaldebatte sich für die allgemeinste Durchführung der Einkommensteuer ausgesprochen habe und jetzt eine Beschränkung derselben durch Erhöhung des Minimalsatzes anstrebe, so befinde er sich nicht in einem Widerspruche mit sich selbst, da es sich jetzt nur um eine Zusatzsteuer handle. Zu dieser Erhöhung bestimme ihn aber die Absicht, die niederen Klassen mehr zu schonen, da es diesen zu schwer fallen werde, neben der Bestreitung ihres Lebensunterhalts auch noch diese Steuer von ihrem Einkommen zu entrichten. Er glaube namentlich, daß eine größere Zahl von kleinen Landwirthen bei dem Satze von 1500 Mark zur Steuer beigezogen würden, als man dies selbst bezwecke. Ferner werde durch die Erhöhung des Minimums ein Mißstand etwas ausgeglichen, der sich dadurch bilden werde, daß sich die Regierung für die Anwendung des Steuerfußes auf das Minimum selbst, anstatt für den jeweiligen Abzug des Minimums vom Einkommen entschieden habe. Bei dieser Art der Steuerberechnung fielen nämlich die Uebergänge sehr bedeutend schroffer aus, als bei der letztgenannten. Er könne zwar die Tragweite seines Antrags nicht gerade mit Zahlen nachweisen, aber nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung, die er aufgestellt habe, kommt ein Ergebniß heraus, das mit dem des Hrn. Finanzpräsidenten ziemlich im Einklange steht. Jedenfalls dürfe aber die Befürchtung eines Steuerausfalles von der Berücksichtigung überwiegender Billigkeitsgründe nicht abhalten.

Auch glaube er, daß die Kosten der Konstatirung sich verringern würden, je enger man den Kreis der Steuerpflichtigen ziehe, und endlich dürfe man nicht übersehen, daß im Volk eine Abneigung gegen das neue Gesetz obwalte, wie er bei verschiedenen Volksversammlungen wahrgenommen habe. Das Mißtrauen werde aber schwinden, wenn man deutlich sehe, daß eine Ausgleichung der Steuerlast durch größere Schonung der niederen Klassen bezweckt werde.

Abg. v. Feder ist prinzipiell gegen die Erhöhung des Minimums, da er lieber noch weiter unten anfangen werde, wie z. B. in Sachsen, wenn nicht das Gesetz bei uns ein Ausnahmegesetz wäre. So sei er aber mit dem Satze von

1500 Mark immerhin zufrieden. Die beantragte Erhöhung wäre eine Verschlechterung des Entwurfs, da sie allzugroße Sentimentalität in das Steuergesetz hereintrage, während man doch im Auge behalten sollte, daß die Steuerlast eine allgemeine sei. Wenn man so sehr auf eine Erleichterung der niederen Klassen ausgehe, so scheine man die wirthschaftliche Lage unseres Landes nicht richtig zu beurtheilen. Im Gegensatz zum Norden Deutschlands, wo man häufig die Güter nicht genieße, die man erwerbe, lebe man bei uns besser, und das gelte namentlich auch vom Bauernstande, den Redner ganz genau kenne und der wohl im Stande sei, seine Bedürfnisse zu bezahlen, und für die Leistungen des Staats eine größere Dankbarkeit empfinde, als man oft glaube (sehr richtig! rechts). Gerade die Herren vom geistlichen Stande hätten gewiß am wenigsten Grund, sich über die Kargheit der Bauern zu beklagen; er erinnere nur an die Peterspfennige. Auch der Arbeiterstand sei opferwillig und gebe aus, was er verdiene. Wolle man daher nach diesen Seiten immer mehr erleichtern, so komme man zur Einseitigkeit und zu Ausnahmsgesetzen, vor denen er warne. Die Herren rechts seien auf andern Gebieten doch auch keine Freunde von solchen. Die Konstatirungskosten kämen auch nicht so sehr in Betracht, wie der Vorredner meine.

Steuerdirektor Regenauer: Er hätte gewünscht, daß der Abg. Hug auch den Standpunkt dargethan hätte, den er zu den Anträgen der Abgg. Stösser u. Gen. einnehme. Seine Wahrscheinlichkeitsrechnung sei richtig. Es würden bei dem Satze von 1800 Mark von etwa 40,000 Steuerpflichtigen 1/4 wegfallen und bei einer Kombination des Antrags Hug mit dem des Abg. Stösser würde dann der Ausfall zu groß werden.

Abg. v. Buß: Er nähme diejenigen Klassen unter seinen Schutz, zu deren Gunsten der Antrag des Abg. Hug gestellt sei. Es freue ihn, wenn es bei uns noch behäbige Bauern gebe, wie sie der Abg. v. Feder geschildert habe. Noch größeren Werth lege er aber auf geistige Behäbigkeit und da solle man, wenn man vom Peterspfennig spreche, Gott danken, daß man ein Volk mit idealer Kraft habe, welches Verständniß besitze für eine weise Regierung. (Heiterkeit.) Es gebe aber in der Gesellschaft auch andere behäbige Leute, die nur verzehrten und nichts arbeiteten. Diese sollten nach dem Ertrag ihres Vermögens mehr besteuert werden, als die arbeitenden Klassen. Bei der Besteuerung müsse man die Gebote der Gerechtigkeit und der öffentlichen Wohlfahrt im Auge haben. Da nun die untern Klassen genugsam besteuert seien, müsse man mit der Ausgleichung dort anfangen, und hierzu empfehle sich die Befreiung von der Besteuerung als der einfachere Weg mehr, als die Beschränkung des Normalsatzes. Man könne auch einmal gegen eine andere Klasse ein Ausnahmsgesetz machen, nachdem man gegen eine Klasse genug gemacht habe. Es sei ihm, wenn er den Antrag Hug unterstütze, nicht um Popularität zu thun, nach der er nie gestrebt habe, sondern allein um Abhilfe gegen einen sozialen Uebelstand, den man nicht übersehen dürfe.

Der Präsident theilt den modifizirten Antrag des Abg. Edelmann zu Art. 10 mit.

Abg. Friderich findet es unangemessen, wenn so viele Anträge eingebracht würden, solche nach einer Viertelstunde schon wieder abzuändern. Man solle in der Vorbereitung der Anträge sorgfältiger zu Werke gehen. Wenn in Steuerfragen die Ansichten auseinandergehen, so finde er das natürlich. Er sei aber für Beibehaltung der Klassenabstufung, gegen die sich der Abg. Edelmann auf die Schweiz beziehe, während die meisten andern Staaten dieselbe ebenfalls und wahrscheinlich aus guten Gründen aufgenommen hätten. Sie gebe eine sichere Norm an die Hand, die sich beim Gewerbesteuer-Gesetz ebenfalls bewährt habe. Die Bemerkung des Abg. Edelmann, daß die höheren Klassen von dem Spielraum zum Zwecke unrichtiger Fatirung mit Bewußtsein Gebrauch machen, müsse als eine Beleidigung, die Alle treffe, während sie doch jedenfalls nicht Alle im Auge habe, zurückgewiesen werden.

Die unrichtige Fatirung habe oft ihren Grund in einem Mangel an Vorsicht, der auch noch bei andern Gelegenheiten, z. B. der Zeugnißabgabe hervortrete.

Gegenüber den Abgg. v. Feder und v. Buß nehme er weder an, daß unsere Bauern sich alle wohl befinden, noch daß Elend im Lande herrsche. Die Wahrheit liege auch hier in der Mitte. Mit dem Antrag Stösser sei er vollständig einverstanden; insbesondere finde er in der Aenderung des Art. 9 einen Akt der Gerechtigkeit, da hierdurch eine höhere Einnahme gesichert und zugleich die Fatirung erleichtert werde. Die höheren Klassen würden 12,000 Mark lieber angeben als 24,000 Mark, und verspreche daher das Gesetz einen höheren Ertrag, so könne man daran denken, die Grundsteuer zu ermäßigen.

Der Antrag des Abg. Hug entspringe aus einem guten Willen, allein die Annahme der Minimalgrenze bis 1800 Mark habe etwas Willkürliches, was daraus hervorgehe, daß der Abg. v. Feder sogar bis auf 500 Mark herabzugehen geneigt wäre. In solchen Dingen müßte man daher der Regierung Vertrauen schenken, da sie das Material besser übersehe.

Abg. Edelmann begründet seinen modifizirten Antrag. Er sei zu der nachträglichen Modifikation durch die Erklärung des Finanzministers genöthigt worden, daß sich die Erhöhung mit der Aenderung der Progression nicht kombiniren lasse. Wie die Steuer in der Progression wirke, lasse sich aber überhaupt noch nicht ermessen. Er bezwecke mit seinem Antrag, daß Diejenigen, welche kein oder nur wenig freies Einkommen hätten, auch weniger Steuern bezahlten, und glaube für die Progression einen richtigeren Maßstab gefunden zu haben, als der Regierungsvorschlag. Die Klassenabstufung führe nur eine gleichmäßige Ungleichheit für das ganze Land ein und erleichtere keineswegs die Fatirung, da Jeder, der zu fatiren habe, doch berechnen müsse, wie viel Einkommen er habe.

Der Abg. Friderich habe ihn mißverstanden, indem er nicht gesagt habe, daß die reicheren Klassen mit Bewußtsein unrichtig fatiren, sondern nur, daß sie von dem Spielraum mit Bewußtsein Gebrauch machen würden.

Ministerialpräsident Ellstätter kann nur bitten, den Antrag des Abg. Edelmann nicht anzunehmen, und schließt sich dem Bedauern des Abgeordneten Friderich über die unvorbereitete Antragstellung an. Aus dem ursprünglichen Antrage habe man weiter nichts ersehen können, als daß die Klasseneintheilung beseitigt werden solle. Wenn aber jetzt noch weiter gegangen werde, so könne die Tragweite der Aenderung vielleicht noch am Regierungstische, wo man das Material besser kenne, aber unmöglich im Hause übersehen werden. Der Antragsteller glaube den Zweck zu erreichen, die höheren Klassen mehr als die niederen zu treffen, allein dies sei trügerisch, da der Normalsatz, als welchen der Abg. Edelmann immer das Zweifache annehme, sich ändern könne, und dann schließlich nur noch der Unterschied übrig bleibe, daß die Stufe, wo der Normalsatz beginne, sogar auf 9000 Mark verschoben werde.

Abg. Roder kann den vielen Amendements, Unteramendements und Kommentaren zu denselben nicht folgen und wünscht, daß die Anträge vorher richtig gestellt und an die Mitglieder vertheilt werden. Da er den Ausdruck „unsinnig" gebraucht, rügt dies der Präsident, worauf sich der Abg. Roder verbessert.

Der Präsident bemerkt, daß die Geschäftsordnung jedem Mitgliede das Recht gebe, bei der Berathung eines Gesetzes zu jeder Zeit Anträge zu stellen. Wenn die Ansicht bestehe, daß alle Anträge an die Kommission verwiesen werden sollten, so sehe er einem deßfallsigen Antrage entgegen.

Auf den Artrag des Abg. Blum wird in der Diskussion fortgefahren. (Forts. folgt.)

Badische Chronik.

÷ Oberkirch, 26. Mai. Ueber die Pfingstfeiertage hatten wir in Oberkirch und im Renchthale überhaupt — insbesondere in Allerheiligen — einen äußerst lebhaften Fremdenverkehr. So wurden unter Anderm mit der gestrigen Abendpost (mit 3 Omnibus und 5 Beiwagen) allein von hier ab 72 Personen zur Station Appenweier befördert. — Die meisten Herrschaften, welche hier ihre Einkehr hielten, und von hier aus nach Allerheiligen und auf unsere nahen Berge mit ihren herrlichen Rund- und Fernsichten Ausflüge machten, kamen aus Straßburg und dürfte Oberkirch gewiß bald von da her auf nachhaltig starke Frequenz zählen, wenn einmal das Dampfroß in's Renchthal braust. Oberkirch mit seinen guten Gasthäusern und geschmackvoll hergestellten Sommerwirthschaften, sowie seinen ganz nahen schattigen Waldungen kann fast Alles bieten, was Fremden den Besuch und Aufenthalt angenehm macht. Der hiesige Ort und dessen Umgegend wäre vermöge seiner äußerst gesunden und milden Lage ganz insbesondere auch zu „Luftkuren" vorzüglich geeignet und ist zudem auch eine gut eingerichtete Badanstalt vorhanden. Es fehlt nur noch die Eisenbahn; man ist aber jetzt lebhaft damit beschäftigt und hofft die Zeichnungen der Aktien zum Baukapital schon in den nächsten 14 Tagen im Bezirke selbst zusammen zu bringen.

△ Aus dem Markgräflerland, 25. Mai. In seiner letzten Sitzung empfahl, wie wir gelesen haben, der Lörracher Gartenbau-Verein den Rebbesitzern, welche durch die starken Maifröste die Aussicht auf einen Herbstertrag verloren haben, die Anpflanzung von Futter- und Küchengewächsen zwischen den Reben, damit der Schaden einigermaßen ausgeglichen werde. Namentlich sollten sich dazu Dickrüben und Kohlarten eignen. Wir erlauben uns, diesem Vorschlag, dessen wohlgemeinte Absicht wir hochschätzen, entgegen zu halten, daß durch Anpflanzungen mit den genannten Gewächsen die Reben einen großen Nachtheil erleiden werden, weil dem Boden der Kaligehalt, besonders durch die Dickrüben, entzogen wird. Man würde zwar für dieses Jahr einen Gewinn durch den Verkauf dieser Gewächse erzielen, allein den Ertrag der Rebstöcke für mindestens ein weiteres Jahr verscherzen. Im Gegentheil erachten wir es für das Beste, die Rebberge damit zu verschonen und die ganze Sorgfalt und Pflege der Kultur des Bodens nach wie vor zuzuwenden. Man muß eben immer darauf gefaßt sein, daß mehrere Jahre fehlschlagen. Deßhalb sollte kein Landwirth auf den Rebertrag ausschließlich angewiesen sein, er muß zuwarten können, bis ein rechtes Weinjahr wieder einschlägt und ihn für die erlittenen Verluste entschädigt. — Selbst aber darf er nicht dazu beitragen, daß die Güte des Rebgelände-Bodens vermindert werde.

Vom Bodensee, 26. Mai. Dem Vernehmen nach fand gestern zu Bodmann die Fahnenweihe der dortigen Feuerwehr statt, wobei Hr. Dekan Schlatterer eine eben so würdige als ansprechende Festrede hielt. Bei der Festivität waren die Feuerwehrkorps des Seekreises sehr zahlreich vertreten. — Die Holztransporte nach Frankreich via Radolfzell dauern fast ununterbrochen fort. In den fürstl. Hohenzollern'schen Waldungen bei Miedersdorf liegen z. Zt. 500 Stämme von Weißtannen zur Versendung bereit. Der Gesammtwerth derselben mag sich annähernd auf etwa 12,000 fl. belaufen und dürfte deren Verfrachtung per Eisenbahn jedenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Vermischte Nachrichten.

[Kein Musikfest.] Aus Braunschweig, 20. Mai, wird geschrieben: „Mehrfache Umstände haben das hiesige Lokalkomité für die Begehung des diesjährigen allgemeinen deutschen Musikfestes in Braunschweig zu der Erklärung gezwungen, daß es nicht im Stande sei, die Vorbereitungen bis zu den festgesetzten Tagen vom 4.—7. Juni zu Stande zu bringen und deßwegen den Vorschlag machen müsse, das Fest auf das nächste Jahr zu vertagen. Das Hauptmotiv für diesen Entschluß des Komité's liegt nun aber keinenfalls in der Unmöglichkeit, zur Zeit gerüstet zu sein, sondern in einer Zuschrift des berühmten Liszt an den großen, hier und in Neu-York domizilirenden Pianofortebauer, M. Steinway, daß er in diesem Sommer keinenfalls gen Norden ziehen werde. Da nun auch Hans v. Bülow abgesagt hat, so fehlte nach Meinung des Komités dem Feste die hauptsächlichste Anziehungskraft für das Reussiren des Unternehmens. Das Fest wird also nicht stattfinden."

Nähmaschinen-Verkäufe 1873.

Die offiziellen Angaben, welche während des Jahres 1873 durch die hauptsächlichsten Fabrikanten der Welt gemacht wurden, geben wieder den Beweis von der unvergleichlichen Beliebtheit, deren sich die Nähmaschinen der Singer Manufacturing Co. erfreuen. Die bewunderungswürdig rasche Zunahme der Verkäufe dieser Compagnie zeigt eine Zusammenstellung der letzten vier Jahre, nach der die Singer Manufacturing Co. 1870 127,833, 1871 181,260, 1872 219,758 und 1873 232,444 Maschinen verkaufte.

Diese an und für sich schon bedeutende Anzahl gewinnt aber noch mehr an Wichtigkeit, wenn sie mit den Angaben der andern hauptsächlichsten Fabriken zusammengestellt wird, wie folgt:

		Im Jahr 1872	1873
The Singer Manufacturing Co.	verkaufte	219,758	232,444
The Wheeler & Wilson Co.	„	174,088	119,190
The Grover & Baker Co.	„	52,010	36,179
The Weed Co.	„	42,444	21,769
The Willcox & Gibbs Co.	„	33,639	15,881
The B. P. Howe S. M. Co.	„		13 919

Es ergibt sich daraus, daß die Singer Manufacturing Co. 25,506 Maschinen mehr verkaufte, als die übrigen 5 Compagnien zusammen. Aber die bemerkenswertheste Thatsache, welche aus dieser Aufstellung hervorgeht, ist, daß die Verkäufe aller andern Fabriken im Jahr 1873 weniger waren, als im Jahr 1872, während diejenigen der Singer Manufacturing Co. eine große Zunahme aufweisen.

Hamburg, 25. Mai. Das der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktiengesellschaft gehörende Post-Dampfschiff „Westphalia", Kapitän Stahl, am 14. Mai von Neu-York abgegangen, ist am 25. Mai, 1 Uhr Morgens, in Plymouth angekommen und hat, nachdem es daselbst die Verein.-Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 2 Uhr Morgens die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 261 Passagiere, 94 Briefsäcke, 1100 Tons Ladung und 976,123 Doll. Contanten.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 27. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 92, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai 92 1/4, per Sept.-Oktbr. 81 1/2. Roggen per Mai 59, per Septbr.-Oktbr. 57 1/2. Rüböl per Mai-Juni 18 11/12, per Sept.-Oktbr. 20 1/4. Spiritus per Juni 24 Thlr. 5 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 2 Sgr.

Breslau, 26. Mai. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter. 100 % per Mai 24 1/2, per Aug.-Sept. 24 7/12, per Sept.-Oktbr. —. Weizen per Mai 90. Roggen per Mai 63 3/4, per Juli-August 60, per Septbr.-Oktober 57 3/4. Rüböl per Mai 18 2/3, per Mai-Juni 18 2/3, per Sept.-Okt. 19 2/3. Zink umsatzlos. — Wetter: Kalt.

† Stettin, 26. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni 87, per Juni-Juli 86 3/4, per Herbst 81 1/2. Roggen per Mai-Juni und per Juni-Juli 57 3/4, per Herbst 57 5/8. Rüböl 100 Kil. per Mai 18 1/3, per Herbst 19 1/3. Spiritus loco 24 1/4, per Mai-Juni 24 1/2, per Juni-Juli 24 3/4, per August-September 24 11/12 bez.

† Köln, 27. Mai. Schlußbericht. Weizen fest, effektiv hiesiger 9 1/2 Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 10 Sgr., per Mai 9 Thlr. 8 Sgr., per Juli 8 Thlr. 25 Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 28 Sgr. Roggen höher, effekt. fremder 6 Thlr. 10 Sgr., per Mai 6 Thlr. 5 1/2 Sgr., per Juli 5 Thlr. 23 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 19 Sgr. Rüböl fest, effektiv 10 Thlr. 24 Sgr., per Mai 10 Thlr. 22 1/2 Sgr., per Okt. 11 Thlr. 3 Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7 1/2 Sgr.

† Hamburg, 27. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 255 G., per Juli-August 253 G., per August-Sept. 247 G. Roggen per Juni-Juli 177 G., per Juli-August 173 G., per August-Septbr. 170 G.

Leipzig, 26. Mai. Der Abschluß des 1. Quartals der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt ergibt einen Gewinnüberschuß von 298,955 Thlr. oder circa 3 Proz. des Aktienkapitals.

Mainz, 27. Mai. Weizen fest, per Mai 16 fl. 30 kr., per Juli 15 fl. 54 kr., per November 14 fl. 37 kr. Roggen unveränd., per Mai 11 fl. 27 kr., per Juni 11 fl. 5 kr., per Juli 10 fl. 54 kr., per Nov. 10 fl. 27 kr. Hafer fest, per Mai 11 fl. 30 kr., per Juli 11 fl. 33 kr. Rüböl fest, per Mai 18 fl. 15 kr., per Oktbr. 19 fl. 50 kr. Raps per Sept. 17 fl. 20 kr.

Pesth, 27. Mai. Weizen fest. Termingeschäft ermattet, kauf- und lustlos. Usance-Weizen 6 fl. 62 kr. Roggen unverändert. Hafer billiger, prompt 2 fl. 70 kr., per Septbr.-Oktbr. 1 fl. 93 kr. Wetter schön.

C.L. Paris, 27. Mai. Die Börse war heute übler Laune, weil ihr Liebling, Hr. Magne, anstatt schleunigst nach Paris zurückzukommen, Anstalten trifft, seinen Landaufenthalt zu verlängern und sich, wie das „Journal offiziel" heute meldete, durch Hrn. Caillaux vertreten läßt. Zum Ueberfluß verbreiteten die Baissiers das aller Begründung entbehrende Gerücht, daß Hr. Magne schwerer darniederliege als je, und Hr. Caillaux werde definitiv sein Amt übernehmen. Sie erreichten ihren Zweck und bewirkten ein Schwanken und Sinken einzelner Werthe. 5proz. Rente schloß 94.72, 3proz. Rente 59.75, Italiener 67.30, Türken schwach 47.80, Banque de Paris unverändert 1117, Mobilier 312 50, österr. Staatsbahn 712, Bodenkredit 512.50, Lombarden 313, Suez Aktien 418.75.

† Paris, 27. Mai. Rüböl per Mai 78.75, per Juli-August 80.75, per Septbr.-Dezbr. 82.75. Mehl 8 Marken, per Mai 82.75, per Juli-August 79.25, per Septbr.-Dezbr. 79.—. Weizen per Mai 40.—, per Juli-August 35.75. Zucker 88° disponible 56.25. Spiritus per Mai 60.25.

Amsterdam, 27. Mai. Weizen loco geschäftslos, per Mai —, per Nov. 336. Roggen loco still, per Mai 218, per Juli —, per Oktbr. 204. Rüböl loco 34, per Herbst 35 1/2. Raps loco —, per Herbst 368.

London, 25. Mai. [City-Bericht.] Diskontomarkt unverändert à 3 1/2 Proz.

Fondsbörse: Weniger fest; Egypter fielen in Folge ungünstiger Gerüchte von einer neuen Anleihe bis zu 1 3/4 Proz. Heimische Fonds waren fest und Konsols profitirten 1/16 Proz. Oesterr. Silber- und Papierrente, Peruaner, Franzosen, Italiener und Türken waren fest und hoben sich zum Theil.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

27. Mai.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung.
Mrgs. 7 Uhr	751.7 mm	12.0	64	NO.	klar	heiter.
Mrgs. 2 „	751.4 mm	19.2	40	SO.	w. bew.	„
Nachts 9 „	752.4 mm	12.4	83	O.	„	„

Verantwortlicher Redakteur:
Paul Kretzschmar.

G.560. Nr. 132. Amtsgericht Bonndorf. Gemeinde Berau.

Oeffentliche Mahnung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Berau betreffend.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als 30 Jahren in die Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Berau eingeschriebene Einträge bestehen, erhalten hiermit die Aufforderung, solche erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb 6 Monaten

nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Rathhaus dahier zur Einsicht offen.

Berau, den 12. Mai 1874.

Das Pfandgericht: Isele, Bürgermeister.

Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Schäfer.

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen.

G.586. Nr. 3677. Mannheim. In Sachen des Maschinenführers Johann Kaspar Zapf auf dem Waldhof, Klägers, gegen seine Ehefrau Luise Zapf, geborne Schöpp, in Paris, Beklagte, Ehescheidung betr., hat Kläger die Scheidung der am 13. Januar 1865 in Paris geschlossenen Ehe nachgesucht, weil seine Frau sich weigere, ihm zu folgen, und in Paris als Freudenmädchen zurückgeblieben sei. Zum Versuch einer gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten werden beide Eheleute vor den beauftragten Richter, Großh. Kreisgerichts-Rath Kern, auf

Dienstag den 7. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr,

in das Gerichtslokal (Kaufhaus) vorgeladen, mit dem Bedrohen, daß beim Ausbleiben des Klägers die Sache beruht, beim Ausbleiben der Beklagten weitere Verfügung in der Sache selbst ergehen würde.

Der Beklagten, welcher die früher ergangenen Ladungen durch die französischen Behörden nicht zugestellt werden konnten, wird zugleich aufgegeben, längstens bis zur Tagfahrt einen im Inlande wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Zustellungen, die nach dem Gesetze an die Partei selbst geschehen sollen, aufzustellen, widrigens alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an diesseitiger Gerichtstafel angeschlagen würden.

Mannheim, den 19. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Bachelin. Deitigsmann.

G.568. Nr. 4165. Eppingen. In Sachen des Moses Kahn von Gemmingen gegen Georg Müller von da, z. Zt. flüchtig, hat Kläger heute vorgetragen, er habe dem Beklagten dargeliehen:

1. am 18. November 1873 . . 83 fl. verzinslich zu 5 %;
2. am 28. Dezember 1873 . . 75 fl. verzinslich zu 6 %, und gegen 1 Malter Dinkel, im Werth von . . . . . 7 fl.

und um Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung dieser Beträge nebst den seit Empfang der Darlehen rückständigen Zinsen und bezhw. des Malter Dinkels oder dessen Werths gebeten.

Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung wird anberaumt auf

Mittwoch den 10. Juni d. J., Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden beide Theile, zum Beweise ihrer Behauptungen vorbereitet und mit ihren sachdienlichen Urkunden versehen, anher vorgeladen, der Beklagte mit dem Bedrohen, daß bei seinem Ausbleiben die Klagethatsachen für zugestanden, etwaige Einreden für versäumt erklärt werden sollen.

Dies wird dem z. Zt. flüchtigen Beklagten anmit öffentlich bekannt gemacht. Dem Beklagten wird zugleich aufgegeben, einen am Orte des Gerichts wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden sollen.

Eppingen, den 20. Mai 1874. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.534. Nr. 4081. Bonndorf. Der kath. Stiftungsvorstand hat Namens des unirten Kirchenfonds dahier vorgetragen, daß der Meßnerfond in Füzen auf der dortigen Gemarkung seit unvordenklichen Zeiten folgende Liegenschaften besitze:

1. 2 Morg. 5 Ruth. Acker vor Hard, neben Thomas Gleichauf und Martin Götz;
2. 2 Morg. 3 Vierl. 54 Ruth. Acker auf Bühl, neben Martin Scheuch und Almend;
3. 1 Morg. 1 Vierl. 60 Ruth. Acker auf Giblen, neben Theodor Scherer und Alois Röthenbacher;
4. 2 Morg. 3 Vierl. 22 Ruth. Wiesen in vorder Thalen, neben Marx Maier und Mathias Gleichauf;
5. 2 Vierl. 80 Ruth. Wiesen in Schweideln, neben Leo Stritt und Almend.

Der Gemeinderath in Füzen verweigere wegen Mangels eines Grundbuch-Eintrags die Gewährung dieser Liegenschaften.

Auf Antrag des Erstern werden nun alle Diejenigen, welche an den obengenannten Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls sie im Verhältniß zum neuen Erwerber oder Unterpfandsgläubiger verloren gehen.

Bonndorf, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Mößner.

G.525. Nr. 7671. Ueberlingen.

J. S.

des Armenfonds Wespach

gegen

unbekannte Dritte,

Eigenthumsrecht betr.

Der Armenfond Wespach besitzt auf der Gemarkung Neufrach folgende Liegenschaften:

Nr. 119. Ein Haus, Kraut- und Baumgarten sammt der Waschkuchel, hält 1 1/4 Morgen 1/4 Vierling 22 Ruthen oder 61,56 Ar, einers. an Pfarracker und an Geyer eigen nach Leutkirch, anders. an Salme Stanger, das Breutle genannt, vornen an die Straße und hinten an das Pfarrgut.

Nr. 120. Ein Krautland allda, hält 45 Ruthen oder 4,86 Ar, einers. an den Wespenbach, anders. und hinten an Salme Stanger, Oeschle genannt, und vornen an die Straße.

Mangels des Erwerbstitels verweigert der Gemeinderath Neufrach die Gewähr des Eigenthums.

Auf Antrag des Stiftungsraths des Armenfonds Wespach werden daher alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaften — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem Aufforderungskläger gegenüber für erloschen erklärt würden.

Ueberlingen, den 21. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Büchner. Faist.

G.497. Nr. 4498. Kork.

In Sachen

des Großh. Domänenfiskus

gegen

unbekannte Berechtigte,

dingliche Rechte an Liegenschaften auf der Gemarkung Memprechtshofen betr.

Nachdem innerhalb der zweimonatlichen Frist keinerlei Ansprüche an die in der diesseitigen öffentlichen Aufforderung vom 23. Februar d. J., Nr. 2004, bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, werden dieselben hiermit dem Großh. Domänenfiskus gegenüber für erloschen erklärt.

Kork, den 15. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Ramstein.

G.494. Nr. 3170. Neustadt. Unter Bezug auf unser Ausschreiben vom 3. März d. J., Nr. 1637, werden dem neuen Erwerber Gottfried Vogt, Handelsmann in Unterlenzkirch, gegenüber Rechte der dort bezeichneten Art an dem fraglichen Grundstücke, mit Ausnahme des von Josef Hoffmann von dort, in dem Protokoll vom 16. März d. J. geltend gemachten Rechtes, für erloschen erklärt.

Neustadt, den 20. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Latterner.

G.539. Nr. 5099. Staufen. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 4. März d. J. innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Spital- und Armenfond Heitersheim gegenüber jener Rechte für verlustig erklärt.

Staufen, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Zentner. F. Dufner, Akt.

Ganten.

G.590. Nr. 7782 Ueberlingen. Gegen Landwirth Ignaz Winter von Grasbeuern haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 25. Juni l. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseppfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseppflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Ueberlingen, den 21. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Büchner. Faist.

G.576. Nr. 16,576. Heidelberg. Gegen Cigarrenfabrikant Moritz Seligman jun. von hier haben wir Gant erkannt, den Tag des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf den 3. März d. J. festgestellt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag den 25. Juni d. J., früh 8 Uhr,

anberaumt.

Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Wegen eines Nachlaßvergleiches wird auf die Bestimmungen der Handelsrechtssätze 220 ff. hingewiesen.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Heidelberg, den 23. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Kah.

G.588. Nr. 24,146. Mannheim. Gegen den Zimmermeister Gustav Wilhelm Klatz von Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 19. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Masseppfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Masseppflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 21. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Buol.

Vermögensabsonderungen.

G.572. Nr. 3494. Mannheim. Die Ehefrau des Georg Ludwig Emil Hatzfeld, Anna Maria Josefine, geb. Freißing, von Mannheim hat gegen ihren Ehemann, Bürger dahier, z. Zt. zu Hamilton in Canada wohnhaft, Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, und ist Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf

Dienstag den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr,

anberaumt; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Mannheim, den 7. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Der Vorsitzende: Bachelin. Dr. Groos.

Entmündigungen.

G.528. Nr. 5803. Breisach. Die Ehefrau des an unbekannten Orten abwesenden Karl Keck von Endingen, Sofie, geb. Barleon, von Sasbach wurde wegen Geistesschwäche nach Maßgabe des L.R.S. 489 entmündigt und Gregor Ganter, Bäcker von Sasbach, als ihr Vormund bestellt.

Breisach, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Weiler.

Erbeinweisungen.

G.425. 3. Nr. 8884. Rastatt. Die Wittwe des Schuhmachers Johann Kühn von Gernsbach hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht. Etwaige Einsprachen hiergegen sind

binnen 14 Tagen

vorzubringen.

Rastatt, den 13. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

G.423. 3. Nr. 8885. Rastatt. Die Wittwe des Friedrich Tscherter von Durmersheim, Elisabeth, geborne Grether, hat um Einweisung in die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten.

Etwaige Einsprachen hiegegen sind

binnen 14 Tagen

anher vorzutragen.

Rastatt, den 13. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Waag.

G.524. Nr. 4528. Kork.

Die Verlassenschaft des Landwirths David Zier in Diersheim betr.

Die Wittwe des Landwirths David Zier von Diersheim, Barbara, geb. Hauß, hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Mannes nachgesucht. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen 3 Wochen

anher zu begründen.

Kork, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Ramstein.

G.500. Nr. 15,073. Pforzheim. Auf Ableben des Partikuliers, früheren Eisenhändlers, Wilhelm Büttner von hier hat dessen Wittwe Eugenie, geborne Schnaibel, dahier als Testamentserbin um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft gebeten, und werden wir ihrem Ansuchen entsprechen, wenn nicht

binnen 6 Wochen

Einwendung dagegen erhoben wird.

Pforzheim, den 18. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Mors. Beck.

Erbvorladungen.

G.465. 3. Karlsruhe. Wilhelm Bausch, volljähriger Sohn des zu Albbruck verstorbenen Großh. Hüttenverwalters August Bausch, seit 11 Jahren vermißt, ist zum Nachlasse seines am 8. März 1873 dahier verstorbenen Onkels, des Großh. Verwaltungsgerichtsraths Wilhelm Bausch von Karlsruhe, gesetzlich und testamentarisch erbberufen.

Der Vermißte wird hiermit aufgefordert,

binnen drei Monaten

sich bei dem Unterzeichneten zu melden, wobei demselben zu erkennen gegeben wird, daß bis nach Ablauf dieser Anmeldungsfrist seine Erbquote aufbewahrt, im Falle ergebnißloser Vorladung aber Denen zugetheilt werden wird, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 19. Mai 1874.

Der Großh. Notar Grimmer.

Handelsregister-Einträge.

G.529. Nr. 14,287. Freiburg. In die Handelsregister wurde eingetragen:

A. In das Firmenregister:

Unter O.Z. 341 die Firma: „D. Thoma dahier." Inhaber ist Kaufmann Dominik Thoma hier, nach dessen Ehevertrag mit Maria Agatha Hog, d. d. Freiburg, den 30. April d. J., jeder Ehetheil 50 fl. in die Gütergemeinschaft einwirft, während alles übrige Vermögen von solcher ausgeschlossen bleibt.

B. In das Gesellschaftsregister:

Aus der Handelsfirma Gebrüder Thoma hier ist Kaufmann Dominik Thoma dahier als Gesellschafter ausgetreten.

Freiburg, den 20. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. Gräff.

G.517. Nr. 11,085. Bruchsal. Unter O.Z. 69 des Handelsfirmenregisters wurde eingetragen:

Inhaberin der Firma Rudolf Wimmer in Oestringen ist, nachdem Rudolf Wimmer gestorben, dessen Wittwe Anna, geb. Förderer. Prokuristen sind: F. N. Wathorst von Darmstadt und Karl Wimmer von Oestringen.

Bruchsal, den 21. Mai 1874.

Großh. bad. Amtsgericht. v. Jagemann. Schneider.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

G.585. Nr. 1747. Mannheim.

J. U. S.

gegen

August Perpente von Schwetzingen

wegen

Urkundenfälschung und Unterschlagung im Amte.

Wird in obiger Sache Tagfahrt zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht anberaumt auf

Montag den 22. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

und wird hiezu der flüchtige Angeklagte August Perpente von Schwetzingen mit dem Anfügen vorgeladen, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Untersuchungsrichter zu stellen habe, und daß die Verhandlung und Aburtheilung auch im Falle seines Ausbleibens stattfindet.

Mannheim, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Schwurgericht. Küßwieder. Dr. Groos.

Urtheilsverkündungen.

G.561. Nr. 6724,26. Konstanz. Durch diesseitiges Urtheil vom Heutigen wurden Anton Endres von Altheim, Berthold Fischer, Franz Albert Fischer von Meersburg, Friedrich Gustav Gutt, Gustav Otto Gimmi, Friedrich Ludwig Ill, Josef Gustav Munding, Franz Kroner, Josef Anton Bader von Ueberlingen, Karl Häuptle von Billafingen, Emil Steffelin von Markdorf, Georg Degen von Baitenhausen, Friedrich Sträußle von Frickingen, Heinrich Straub von Mahlspüren, Anton Waldvogel von Neufrach des Ungehorsams in Erfüllung der Wehrpflicht für schuldig erklärt, und deßhalb Anton Endres zu einer Geldstrafe von 100 Thalern, die übrigen Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, ein Jeder in 1/15 der Untersuchungskosten, auch Jeder in die Kosten seines Strafvollzugs verurtheilt.

Dies wird den abwesenden Angeklagten hiermit verkündet.

Konstanz, den 13. Mai 1874.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht. Strafkammer. F. Meyer. Schitterer.

Verm. Bekanntmachungen.

F.563. Thiengen.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Johann Baptist Zeiler, Taglöhner von Horheim, am

Montag den 15. Juni 1874, Nachmittags halb 2 Uhr,

im Rathhaus in Horheim öffentlich versteigert und zugeschlagen, wenn mindestens der Anschlag geboten wird:

56 Rth. Wald, tax. . . . 50 fl.
185 Rth. Wies, tax. . . . 80 fl.
315 Rth. Acker, tax. . . . 245 fl.

Hievon erhält der unbekannt wo abwesende Schuldner Johann Baptist Zeiler unter Verweisung auf §§ 936, 951, 963 der Prozeßordnung Nachricht, mit der Aufforderung, einen Bevollmächtigten aufzustellen, ansonst alle weiteren Benachrichtigungen und Verfügungen mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie ihm selbsten zugestellt worden wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen werden.

Thiengen, den 13. Mai 1874.

Der Vollstreckungsbeamte. Schupp, Notar.

F.588. Thiengen.

Steigerungs-Ankündigung.

In Folge richterlicher Verfügung werden dem Heinrich Häßig, Schuster in Kadelburg, am

Montag den 22. Juni 1874, Nachmittags 1 Uhr,

im Gasthaus zum Hirschen in Kadelburg öffentlich versteigert und zugeschlagen, wenn mindestens der Anschlag geboten wird, als:

1/2 Vrtl. Baumgarten, tax. 125 fl.
2 Vrtl. Acker, tax. . . 175 fl.
2 1/4 Vrtl. Reben, tax. . . 370 fl.
14 1/2 Vrtl. Wies, tax. . . 1025 fl.

Hievon erhalten die dahier unbekannten Gläubiger der Debitmasse des † Johann Bercher, Amtsbote von Kadelburg, als Pfandgläubiger, unter Verweisung auf § 951 der Prozeßordnung, wornach die auf den Grund der Verweisung geschehene Zahlung des Steigerungspreises die Wirkung hat, daß das versteigerte Unterpfand von der Pfandslast befreit wird, und den Anfügen Nachricht, daß alle weiteren Benachrichtigungen mit der gleichen Wirkung als wenn sie ihnen selbsten zugestellt wären, nur am Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen werden.

Thiengen, den 20. Mai 1874.

Schupp, Notar.

F.601. 1. Nr. 300. Villingen. (Nutz- u. Brennholzversteigerung.) Aus den Domänenwaldungen werden versteigert,

Montag den 8. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

im Gasthaus in Königsfeld, aus dem Distrikt „Harzer" bei Obereschach:

59 tannene Sägstämme mit 183 Festmeter, 25 Sägklötze I. Klasse mit 64 F.M., 28 Sägklötze II. Klasse mit 31 F.M., 232 Baustämme I. Kl. mit 289 F.M., 181 Baustämme II. Kl. mit 63 F.M.; ferner

134 Ster tannenes und fohrenes Scheit- und Prügelholz und 8500 Nadelholzwellen.

Dienstag den 9. Juni d. J., Morgens 11 Uhr,

im Ochsen in Beckhofen, aus dem Distrikt „Weißwald" bei Klengen:

87 tannene Klötze mit 70 Festmeter, 29 forlene Klötze mit 20 F.M., 290 Baustämme I. Klasse mit 217 F.M., 124 Baustämme II. Kl. mit 48 F.M., 164 Ster tannenes und fohrenes Scheit- und Prügelholz und 11,000 Nadelholzwellen.

Die Waldhüter Stortz in Neuhausen und Riedlinger in Klengen zeigen das Holz auf Verlangen inzwischen vor.

Villingen, den 26. Mai 1874.

Großh. bad. Bezirksforstei. Koenige.

F.572. 1. Eine

Dampfsägemühle,

verbunden mit flottem Holzgeschäfte, unmittelbar an der Rheinischen Bahn, in der Nähe einer großen Stadt gelegen, unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Franko Offerten sub H 41256 befördern **Haasenstein & Vogler** Annoncen-Expedition in **Köln.**

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.